

REGLEMENT ÜBER DIE ERGÄNZUNGSWAHLEN IN DIE SYNODE (SYNODEWAHLREGLEMENT)

① Bisher (Ersatzwahlverordnung)	② Neu	③ Bemerkungen
<p>Art. 6 Weitere Vorschriften Im Weiteren gelten die Vorschriften des Dekrets über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode vom 11. Dezember 1985.</p>	<p>Die Synode, gestützt auf Art. 63 Abs. 3 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945, <i>beschliesst:</i></p> <p><i>I. Allgemeines</i></p> <p>Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt die Nach- und Ersatzwahl von Mitgliedern der Synode, wenn</p> <p>a) bei einer Gesamterneuerungswahl nicht alle Sitze besetzt werden können (Nachwahl);</p> <p>b) Mitglieder der Synode während der Amtszeit den Rücktritt erklären oder aus andern Gründen ausscheiden (Ersatzwahl).</p> <p>² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Nach- und Ersatzwahlen von Personen aus der Bezirkssynode Solothurn.</p> <p>³ Dieses Reglement findet keine Anwendung auf die Nach- und Ersatzwahl von Mitgliedern der Synode aus der evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura.</p>	<p>Art. 6 Abs. 2 des Reglements über die kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011 (KES 33.110; nachfolgend: Bezirksreglement) hält fest: «Tritt eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter im Verlauf einer Legislaturperiode zurück oder ist aus anderem Grund eine Vakanz entstanden, bestimmt das zuständige Organ des kirchlichen Bezirks auf Anordnung des Synodalrates die Nachfolgerin oder den Nachfolger. Dabei sind die Sitzansprüche der Kirchgemeinden zu berücksichtigen.» In der Botschaft zum Bezirksreglement führte der Synodalrat hierzu aus, dass es gelte, «das Ersatzwahlverfahren zu vereinfachen. Neu soll das zuständige Organ des kirchlichen Bezirks die Nachfolgerin oder den Nachfolger auf Anordnung des Synodalrates selber bestimmen. Jedoch verlaufen die Gesamterneuerungswahlen unverändert wie bisher.» (Sommersynode 2011, Tr. 13, Beilage 2 [Synopsis Bezirksreglement], S. 3 f.). Der Grosse Rat des Kantons Bern hat in der Folge am 4. September 2012 beschlossen, Art. 63 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945 (BSG 410.11; nachfolgend: Kirchengesetz) mit einem dritten Absatz zu ergänzen: «Können bei einer Erneuerungswahl nicht alle Sitze besetzt werden oder scheiden Mitglieder der Kirchensynode während der Amtsdauer aus, kann das zuständige Organ der Landeskirche eine Nach- oder Ersatzwahl vornehmen. Die Kirchensynode bezeichnet das zuständige Organ und regelt das Verfahren.» Die Synode hat somit bei Ersatz- und Nachwahlen nicht nur die Zuständigkeiten festzulegen, sondern auch das Verfahren zu ordnen. Das kantonale Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode vom 11. Dezember 1985 (BSG 410.211; nachfolgend: Synodewahldekret) soll denn auch dahingehend abgeändert werden, als dass es sich nur noch auf die Gesamterneuerungswahlen beziehen wird. Seitens der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn besteht heute einzig</p>

① Bisher (Ersatzwahlverordnung)	② Neu	③ Bemerkungen
		<p>eine Zuständigkeitsfestlegung (Art. 6 Abs. 2 Bezirksreglement: Bestimmung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers auf Anordnung des Synodalrates).</p> <p>Der Synode gehören auch drei Mitglieder der jurassischen Kirche an (Art. 5 Abs. 2 Konvention zwischen dem Staat Bern und der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, einerseits, und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura, andererseits, über den Synodalverband vom 20. Oktober 1980 [KES 71.130; nachfolgend: Äussere Konvention BE-JU]). Diese Synodale sind von der jurassischen Kirchenversammlung für die gleiche Amtsdauer zu wählen wie die bernischen Synodemitglieder, wobei sich ihre Wählbarkeit nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen der jurassischen Kirche richtet (Art. 5 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 Konvention zwischen der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, einerseits, und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura, andererseits, über die Schaffung eines Synodalverbandes vom 16. Mai/14. Juni 1979 [KES 71.120; nachfolgend: Innere Konvention BE-JU]; Art. 11 Loi concernant les rapports entre les Eglises et l'Etat du 26 octobre 1978 [RSL 471.1]). Die jurassische Kirchenverfassung setzt für die Wählbarkeit einzig das vollendete 18. Lebensjahr voraus, verzichtet also auf eine Mindestwohnsitzdauer (vgl. Art. 10 de la Constitution de l'Eglise réformée évangélique de la République et Canton du Jura du 29 juin 1979 [KES 71.110]). Angesichts der geschilderten besonderen Verhältnisse der jurassischen Kirche soll dieser Teil des Kirchengebiets nicht in den vorliegenden Erlass eingebunden werden.</p>
<p>Art. 1 Wählbarkeit Wählbar als Mitglied der Synode sind schweizerische und ausländische Konfessionsangehörige nach erfülltem 18. Altersjahr, die seit drei Monaten in einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des entsprechenden Wahlkreises wohnhaft und in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.</p>	<p>Art. 2 Wählbarkeit ¹ Wählbar als Mitglied der Synode sind Konfessionsangehörige unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. ² Bernische Angehörige müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, seit mindestens drei Monaten in einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des entsprechenden Wahlkreises wohnhaft sind.</p>	<p>Nach Art. 63 Abs. 2 Kirchengesetz sind in die Synode alle in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberechtigte wählbar. Das Stimmrecht ist dabei gemäss Art. 15 Kirchengesetz in der Kirchenverfassung zu ordnen. Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern hat hierzu in Art. 7 der Kirchenverfassung vom 13. Oktober 1946 (KES 11.010; nachfolgend: Kirchenverfassung) nähere Regelungen getroffen. Darin wird u.a. festgelegt, dass das stimmberechtigte Glied der Kirche als Mitglied der</p>

① Bisher (Ersatzwahlverordnung)	② Neu	③ Bemerkungen
	<p>nen und in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigt sein.</p> <p>³ Die Wählbarkeit von solothurnischen Angehörigen richtet sich nach solothurnischem Recht.</p>	<p>Synode wählbar sei (Art. 7 Abs. 3 lit. c Kirchenverfassung). Die Stimmberechtigung selbst setzt zum einen das zurückgelegte 18. Altersjahr voraus. Zum andern muss ein mindestens dreimonatiger Wohnsitz in einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde bestanden haben, welche in dem für die Wahl zuständigen Wahlkreis liegt (Art. 7 Abs. 1 und 4 Kirchenverfassung).</p> <p>Gemäss der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten vom 23. Dezember 1958 (BSG 411.232.12; nachfolgend: Übereinkunft BE-SO) gilt zwar das bernische Recht ebenfalls für die Synodewahlen (Art. 2 Abs. 2), doch richtet sich die Wählbarkeit für solothurnische Angehörige explizit nach Solothurner Recht (Art. 2 Abs. 3). Art. 55 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) legt hierzu fest, dass die Kirchgemeinden «niedergelassenen Ausländern das Stimm- und Wahlrecht gewähren» können. Das auch auf Kirchgemeinden anwendbare Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) verweist in § 32 Abs. 1 auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR; BGS 113.111), welches in § 7 grundsätzlich die Wählbarkeit mit der Stimmberechtigung gleichsetzt. Damit kommt die Regelung in § 5 Abs. 1 lit. c GpR zur Anwendung: Stimm- und damit wahlberechtigt sind «Stimmfähige, die tatsächlich am Orte wohnen und nicht anderswo im Stimmregister eingetragen sind» sowie ihren Wohnsitz im Kirchgemeindegebiet haben; die Kirchgemeinde kann über das Stimmrecht von niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern sowie die Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf das 16. vollendete Altersjahr entscheiden. § 32 Organisationsreglement der evangelisch-reformierten Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 25. November 2003 (BGS 425.12), welcher sich mit den Wahlen in die bernische Synode befasst, geht denn auch nicht auf die Frage des Ausländerstimm- und Wahlrechts oder des Stimm- und Wahlrechtsalters ein.</p>

① Bisher (Ersatzwahlverordnung)	② Neu	③ Bemerkungen
	<p>Art. 3 Wahlkreis</p> <p>¹ Die Wahlkreise sind im Dekret vom 11. Dezember 1985 über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode umschrieben. Für den kirchlichen Bezirk Jura und für die Bezirkssynode Solothurn bleiben die jeweiligen Staats- und Kirchenverträge vorbehalten.</p> <p>² Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlkreise bestimmt sich nach der Anzahl der Konfessionsangehörigen, wie sie bei der letzten Gesamterneuerungswahl gegolten hat.</p>	<p>Da der Geltungsbereich des kantonalen Synodewahldekrets künftig die Nach- und Ersatzwahlen nicht mehr umfasst, muss auf die Wahlkreisumschreibung des staatlichen Erlasses verwiesen (vgl. Anhang 1 Synodewahldekret, publ. in: BAG 2013/3 vom 20. März 2013, 13-13) und dieser so als innerkirchliches Recht eingebunden werden. Vorbehalten bleiben in Bezug auf den Jura und Solothurn die Staats- und Kirchenverträge (Art. 14 Äussere Konvention BE-JU; Art. 16 Innere Konvention BE-JU; Art. 2 f. Übereinkunft BE-SO).</p> <p>Das revidierte Synodewahldekret des Kantons Bern sieht vor, dass die Anzahl der Konfessionsangehörigen alle zehn Jahre erhoben wird. Die letzte Erhebung hat im Jahre 2010 stattgefunden. Deren Ergebnisse dienen aufgrund einer übergangsrechtlichen Anordnung in Art. 18 Abs. 5 Bezirksreglement ab den Gesamterneuerungswahlen 2014 als Grundlage für die Sitzverteilung (während für die vorgängigen Ergänzungswahlen noch die früheren Konfessionszahlen gemäss der Volkszählung 2000 gültig sind). Neue Zahlen zu den Konfessionsangehörigen werden somit das nächste Mal im Jahre 2020 vorliegen. Damit sich im Interesse der Rechtssicherheit nicht während der Legislaturperiode die Sitzverteilung verändert, sollen die jeweils bei der letzten Gesamterneuerungswahl verwendeten Konfessionszahlen auch für die nachfolgenden Nach- und Ersatzwahlen gelten.</p>
<p>Art. 2 Wahlvorschläge der Kirchgemeinden</p> <p>¹ [...] Die Vorstände der kirchlichen Bezirke koordinieren bezirksintern das Vorgehen beim Eruiieren des Sitzanspruchs und sind bestrebt, im Konfliktfall eine Einigung herbeizuführen.</p> <p>²⁻³ [...]</p> <p>Art. 6 Weitere Vorschriften</p>	<p>Art. 4 Wahlorgan</p> <p>¹ Das Organisationsreglement des kirchlichen Bezirks regelt das für die Nach- oder Ersatzwahl zuständige Organ.</p> <p>² Das Wahlorgan sorgt dafür, dass die Sitzansprüche innerhalb des Bezirks nötigenfalls geklärt und allfällige Konflikte bereinigt werden.</p> <p>³ Es sorgt dafür, dass ihm wahlfähige Personen vorgeschlagen werden.</p> <p>⁴ Es berücksichtigt bei seinem Wahlentscheid die</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Art. 7 Abs. 2 lit. c Bezirksreglement bestimmt, dass das zuständige Wahlorgan im Organisationsreglement festzulegen ist. Diese Regelung wird hier wiederholt, um zu verdeutlichen, dass sie sich nicht nur auf die Ersatzwahlen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bezirksreglement), sondern auch auf die Nachwahlen bezieht. Zudem wurde die Formulierung so gewählt, dass im Organisationsreglement eines Bezirks festgehalten werden kann, dass die Wahlen (inkl. Zuständigkeiten) in einem besonderen Reglement zu ordnen sind. Diese Lösung besteht heute etwa in der Gesamt-kirchgemeinde Bern.</p>

① Bisher (Ersatzwahlverordnung)	② Neu	③ Bemerkungen
<p>[...] Insbesondere sind die Bestimmungen über den Minderheitenschutz zu beachten.</p>	<p>im Organisationsreglement des Bezirks festgelegten Sitzansprüche sowie den Minderheitenschutz.</p>	<p><u>Abs. 2:</u> Die Verpflichtung zur Koordination und zur Einigung im Konfliktfall war bereits in den bisherigen Ersatzwahlverordnungen des Synodalrates enthalten.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Bisher prüften die Regierungsstatthalterinnen und -regierungsstatthalter die Wahlfähigkeit (Art. 7 Abs. 3 Synodewahldekret); die Verantwortung hierfür wird nun vom zuständigen Organ des Bezirks übernommen. Die Abklärungen zur Wahlfähigkeit können bspw. von der Geschäftsstelle (unter der Verantwortung des Wahlorgans) vorgenommen werden.</p> <p><u>Abs. 4:</u> Gemäss Art. 6 Abs. 2 Bezirksreglement sind beim Wahlentscheid «die Sitzansprüche der Kirchgemeinden zu berücksichtigen.» Da allerdings je nach Organisationsreglement auch Minderheiten in Form von Körperschaften bzw. Institutionen solche Ansprüche geltend machen können (vgl. Art. 17 Abs. 2 Musterreglement für kirchliche Bezirke [KIS I.C.2]) und das Organisationsreglement Bestimmungen zum Minderheitenschutz enthalten muss (Art. 7 Abs. 2 lit. e Bezirksreglement), wurde vorliegend eine etwas offenere Formulierung gewählt.</p>
	<p><i>II. Wahlverfahren</i></p> <p>Art. 5 Rücktrittserklärung</p> <p>¹ Mitglieder der Synode erklären einen Rücktritt mit Wirkung vor Beginn der nächsten Wintersynode spätestens am 15. Juni.</p> <p>² Sie teilen ihren Rücktritt in einem eigenhändig unterzeichneten Schreiben der Kirchenkanzlei zu Händen des Synodepräsidiums mit.</p> <p>³ Dem Präsidium des betroffenen kirchlichen Bezirks und dem Kirchgemeinderat des Wohnorts stellen sie eine Kopie ihres Rücktrittschreibens zu.</p>	<p>Art. 5 des Entwurfs nimmt grundsätzlich Ziff. 6 Sätze 1 und 2 des Merkblattes für die Mitglieder der Synode vom 20. September 2006 (KIS I.D.a.1) auf. Zusätzlich wird präzisiert, dass ein Rücktritt schriftlich erklärt werden muss, was eine Willenskundgabe per E-Mail ausschliesst. Da kein Fraktionszwang besteht, soll nicht juristisch verbindlich eine Mitteilungspflicht an die Fraktion angeordnet werden.</p> <p>Aus administrativen Gründen erweist es sich als erforderlich, dass bis spätestens September die Nachfolgerin oder der Nachfolger bestimmt ist (Versand der Unterlagen der Herbstsynode und Redaktionsschluss des Kreisschreibens Mitte Oktober). Da nun aber die kirchlichen Bezirke als Wahlorgan auch die Bezirksynoden vorsehen können und diese «in der Regel» pro Kalenderjahr nur zwei Versammlungen durchführen («je eine im Früh-</p>

① Bisher (Ersatzwahlverordnung)	② Neu	③ Bemerkungen
		<p>jahr und eine im Herbst», vgl. Art. 9 Musterreglement für kirchliche Bezirke), muss die Rücktrittserklärung möglichst früh, d.h. unmittelbar nach der Sommersynode, erfolgen. Auf diese Weise bleibt den kirchlichen Bezirken noch ein Zeitfenster von rund einem ¼-Jahr, in welchem sie allenfalls die gewohnte Herbstversammlung zeitlich vorverlegen oder eine ausserordentliche Zusammenkunft ansetzen können. Es dürfte freilich empfehlenswert sein, dass nur dann die Bezirkssynoden einen Wahlentscheid fällen, wenn mehr Kandidaturen gültig angemeldet als Sitze zu besetzen sind (Art. 7 Abs. 1 lit. i Musterreglement für kirchliche Bezirke). In der Praxis werden meist nicht mehr Kandidaturen angemeldet; in diesen Fällen soll gemäss dem Musterreglement der Bezirksvorstand die Wahl selbst vornehmen können (Art. 11 Abs. 1 lit. h Musterreglement für kirchliche Bezirke).</p>
	<p>Art. 6 Zeitpunkt der Nach- oder Ersatzwahl</p> <p>¹ Nach- und Ersatzwahlen finden im Herbst statt.</p> <p>² Nachwahlen finden im Herbst des Jahres statt, das der Gesamterneuerungswahl folgt.</p>	<p>Diese Bestimmung setzt die Nachwahlen für den Herbst an und behandelt sie so in zeitlicher Hinsicht gleich wie Ersatzwahlen. Diese Gleichstellung liegt auf der Linie der Regelungsabsicht des Regierungsrates, der mit der Änderung des Synodewahldekrets u.a. bezwecken wollte, dass Nachwahlen «gleich abgewickelt werden können wie eine Ersatzwahl» (Vortrag des Regierungsrats zur Änderung des Synodewahldekrets, Ziff. 3, S. 5). Die (geringfügige) Beschränkung auf die Wintersynoden will vermeiden, dass die Bezirke übermässig mit Synodewahlgeschäften belastet werden. Sie ist mit den staatlichen Vorgaben vereinbar, denn gemäss dem Kirchengesetz sind die Landeskirchen nicht verpflichtet, während der laufenden Amtsdauer Nach- oder Ersatzwahlen durchzuführen - was es sogar ermöglichen würde, hierauf «völlig zu verzichten» (Vortrag des Regierungsrates zur Änderung von Art. 63 Kirchengesetz, Ziff. 4, S. 3).</p> <p>Dass Ergänzungswahlen nur im Herbst durchgeführt werden, entspricht der bisherigen Regelung in Ziff. 6 Satz 3 Merkblatt für die Mitglieder der Synode.</p>

① Bisher (Ersatzwahlverordnung)	② Neu	③ Bemerkungen
	<p>Art. 7 Wahlanordnung</p> <p>¹ Der Synodalrat ordnet die Durchführung von Nach- oder Ersatzwahlen an.</p> <p>² Er stellt die Wahlanordnung dem Präsidium des Bezirks zu, welches sie an das Wahlorgan sowie an die betroffenen Kirchgemeinden weiterleitet.</p> <p>³ Er kann die Wahlanordnung zusätzlich im Kreisschreiben oder im Internet öffentlich bekannt machen.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Gemäss Art. 6 Abs. 2 Bezirksreglement ordnet der Synodalrat an, dass das zuständige Organ die Nachfolgerin oder den Nachfolger für die Synode bestimmt.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Der Entwurf legt fest, dass die Wahlanordnung an die Präsidentin oder den Präsidenten des kirchlichen Bezirks gerichtet wird. Sie oder er ist für die Weiterleitung an das Wahlorgan und die betroffenen (anspruchsberechtigten) Kirchgemeinden verantwortlich.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Die synodalrätliche Wahlanordnung kann zusätzlich im Kreisschreiben publiziert werden. Sollte die Veröffentlichung schneller erfolgen müssen, so hält der Entwurf im Hinblick auf eine Internetpublikation die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage bereit.</p>
<p>Art. 2 Wahlvorschläge der Kirchgemeinde</p> <p>¹ Das jeweilige Bezirksreglement bestimmt, welche Kirchgemeinde des betreffenden Bezirks den Sitzanspruch geltend machen kann. [...]</p> <p>² Das zuständige Organ der Kirchgemeinde stellt den Wahlvorschlag auf und teilt diesen dem Vorstand des kirchlichen Bezirks [...] mit. Die interne Zuständigkeit ergibt sich aus dem Organisationsreglement der Kirchgemeinde.</p> <p>Art. 4 Stille Wahl</p> <p>¹ Wenn nicht mehr Vorschläge eingereicht werden als Abgeordnete zu wählen sind, erklärt die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter die Vorgeschlagenen, falls diese wählbar</p>	<p>Art. 8 Durchführung der Wahl</p> <p>¹ Das Wahlorgan nimmt die Wahl bis Ende September vor.</p> <p>² Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des Organisationsreglements des Bezirks.</p> <p>³ Enthält das Organisationsreglement des Bezirks keine andere Festlegung, so stellt das zuständige Organ der Kirchgemeinde einen Wahlvorschlag auf und teilt diesen dem Wahlorgan mit.</p> <p>⁴ Werden nicht mehr Vorschläge eingereicht als Personen zu wählen sind, kann das Wahlorgan die Vorgeschlagenen als still gewählt erklären.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Jeweils Mitte Oktober müssen die Unterlagen der bevorstehenden Wintersynode für den Versand aufbereitet sowie die Mitteilung an die Redaktion des Kreisschreibens erfolgt sein. Im Hinblick auf die Erstellung der Erwahrungsbotschaft und die Bekanntmachung ist es daher erforderlich, dass bis Ende September die Nachfolgerin oder der Nachfolger feststeht und der Kirchenkanzlei mitgeteilt wird.</p> <p><u>Abs. 2 f.:</u> Die Autonomie der Bezirke soll möglichst weitgehend gewahrt werden. So ist es auch weiterhin denkbar, eine Nominationskommission einzusetzen, welche Vorschläge an das Wahlorgan formuliert (Gesamtkirchgemeinde Bern). Gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. e Bezirksreglement muss die Sitzverteilung der Kirchgemeinden zwingend im Organisationsreglement des Bezirks geregelt werden.</p> <p><u>Abs. 4:</u> Der Entwurf bietet den Bezirken eine Rechtsgrundlage für stille Wahlen an. Dass dabei die Wahlfähigkeit überprüft werden muss, ist bereits in Art. 4 Abs. 3 des Entwurfs festgehalten und wird deshalb an dieser Stelle nicht nochmals wiederholt.</p>

① Bisher (Ersatzwahlverordnung)	② Neu	③ Bemerkungen
<p>sind, als gewählt.</p> <p>² [...]</p>		
	<p>Art. 9 Wahlprotokoll</p> <p>¹ Über die Wahl wird ein Protokoll geführt, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Sekretärin oder dem Sekretär des Bezirks zu unterzeichnen ist.</p> <p>² Das Wahlprotokoll enthält mindestens die folgenden Angaben:</p> <p>a) Zeitpunkt und Ort der Wahl;</p> <p>b) Namen der vorgeschlagenen Personen;</p> <p>c) Wahlergebnis.</p> <p>³ Der Bezirk sorgt für die Archivierung des Wahlprotokolls.</p>	<p>Nicht zuletzt Im Hinblick auf allfällige Beschwerden ist es unabdingbar, ein Wahlprotokoll zu erstellen (vgl. auch Art. 6, 11 und 18 Reglement über gesamtkirchliche Abstimmungen, Referendum und Initiative in innerkirchlichen Angelegenheiten vom 12. Juni 1990 [KES 21.210]). Das staatliche Synodewahldekret sieht ebenfalls solche Protokolle vor (Art. 11).</p>
<p>Art. 4 Stille Wahl</p> <p>¹ [...]</p> <p>² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter teilt die Wahl den Gewählten mit und orientiert die Kirchenkanzlei [...]</p>	<p>Art. 10 Wahlanzeige, Mitteilung an Synodalrat</p> <p>¹ Die Wahl wird der betroffenen Person umgehend schriftlich mitgeteilt.</p> <p>² Der Bezirk stellt innert zehn Tagen nach der Wahl dem Synodalrat folgende Dokumente zu:</p> <p>a) das Doppel des Wahlprotokolls (Art. 9);</p> <p>b) allfällige Nichtannahmeerklärungen (Art. 11).</p> <p>³ Fand eine geheime Wahl statt, so sind die Wahlzettel oder -listen in versiegelter Form beizulegen. Diese werden vom Synodalrat aufbewahrt und nach erfolgter Erwahrung vernichtet.</p>	<p>Diese Bestimmung regelt Aufgaben, die bisher von den Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthaltern wahrgenommen worden sind (Art. 12 Synodewahldekret). Die Übermittlung des Wahlprotokolls an den Synodalrat muss erfolgen, weil dieser gegebenenfalls mit Wahlbeschwerden befasst wird (vgl. auch Art. 12 Abs. 2 Satz 2 Synodewahldekret). Daher hat er auch die allfälligen Wahlzettel oder -listen aufzubewahren. Konnte die Wahl erwahrt werden, so sind keine Rechtshändel mehr zu befürchten; die Wahlzettel oder -listen sind deshalb zu vernichten.</p>
	<p>Art. 11 Nichtannahme der Wahl</p> <p>Die gewählte Person kann innert fünf Tagen nach Erhalt der Wahlanzeige gegenüber dem Wahlorgan erklären, dass sie die Wahl nicht annimmt.</p>	<p>Die gewählte Person muss weiterhin die Möglichkeit haben, innert kurzer Frist eine Wahl auszuschlagen (vgl. auch Art. 13 Synodewahldekret). Der Bezirk soll hiervon dem Synodalrat Mitteilung geben (Art. 10 Abs. 2 lit. b des Entwurfs).</p>

① Bisher (Ersatzwahlverordnung)	② Neu	③ Bemerkungen
	<p>Art. 12 Bekanntmachung</p> <p>¹ Der Synodalrat veröffentlicht die Wahlergebnisse im kirchlichen Kreisschreiben und macht auf die Beschwerdemöglichkeit (Art. 13) aufmerksam.</p> <p>² Er kann die Ergebnisse statt im Kreisschreiben in den Amtsblättern der Kantone Bern und Solothurn veröffentlichen.</p>	<p>Wie bei Gesamterneuerungswahlen (Art. 14 Synodewahldekret) sollen auch bei Ersatz- und Nachwahlen die Ergebnisse bekannt gemacht und dabei auf die Beschwerdemöglichkeit hingewiesen werden. Die Publikation soll neu grundsätzlich im offiziellen Publikationsorgan der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Kreisschreiben) erfolgen. Die Redaktionsfrist für das Kreisschreiben im November/Dezember ist jeweils Mitte Oktober; der Versand erfolgt in den ersten Novembertagen. Daher dürfte die Veröffentlichung im Kreisschreiben im Hinblick auf eine allfällige Beschwerde in den meisten Fällen rechtzeitig sein. Sollte dies aber nicht möglich sein, so kann auf eine Publikation in den staatlichen Amtsblättern ausgewichen werden, weil sie häufiger als das Kreisschreiben erscheinen.</p>
	<p><i>III. Rechtspflege und Erhaltung</i></p> <p>Art. 13 Rechtspflege</p> <p>¹ Nach- oder Ersatzwahlen gemäss diesem Reglement können innert zehn Tagen seit der Bekanntmachung (Art. 12) mit Beschwerde angefochten werden.</p> <p>² Die Beschwerde ist dem Synodalrat zuhanden der Synode einzureichen. Der Synodalrat leitet diese, zusammen mit einem Bericht, an die Synode weiter.</p> <p>³ Die Synode entscheidet als letztinstanzliches kirchliches Organ über die Beschwerde.</p>	<p>Art. 64 Abs. 2 Satz 2 des bernischen Kirchengesetzes bestimmt: «Die Synode entscheidet kantonal letztinstanzlich über Beschwerden gegen die Wahl von Abgeordneten.» Damit wird der Beschwerdeweg an die kirchliche Rekurskommission ausgeschlossen. Diese Regelung gilt aufgrund der Übereinkunft BE-SO (Art. 2 Abs. 2) auch für das solothurnische Kirchengebiet.</p> <p>Dass die Synode als letztinstanzliches kirchliches Organ entscheiden kann, steht im Einklang mit den Vorgaben der bundesrechtlichen Rechtsweggarantie. In Stimmrechtssachen ist es nicht erforderlich, dass hierüber die kirchliche Rekurskommission als eigentliches Gericht befindet (vgl. Art. 88 Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [SR 173.110; nachfolgend BGG]). Vorbehalten bleibt aber der Beschwerdeweg ans Bundesgericht (Art. 82 lit. c BGG).</p>
	<p>Art. 14 Erhaltung</p> <p>Die Synode stellt die Ergebnisse der Wahlen, gegebenenfalls nach Erledigung allfälliger Be-</p>	<p>Die Erhaltung des betreffenden Wahlresultats durch die Synode (vgl. auch Art. 16 Synodewahldekret) setzt voraus, dass keine</p>

① Bisher (Ersatzwahlverordnung)	② Neu	③ Bemerkungen
	<p>schwerden, aufgrund eines Berichts des Synodalrates verbindlich und endgültig fest (Erwahrung).</p>	<p>Beschwerde beim Bundesgericht hängig ist (vgl. 18 Abs. 3 Reglement über die gesamtkirchliche Abstimmungen, Referendum und Initiative in innerkirchlichen Angelegenheiten vom 12. Juni 1990 [KES 21.210]).</p>
	<p><i>IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen</i></p> <p>Art. 15 Inkrafttreten Der Synodalrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<p>Der genaue Termin des Inkrafttretens ist durch zwei Aspekte wesentlich geprägt: Zum einen muss er mit der laufenden Umsetzung der Bezirksreform abgestimmt werden. Zum andern soll auch dem Anliegen nach einer möglichst einheitlichen Einführung der neuen Regelungen Rechnung getragen werden. Gemäss der aktuellen Planung ist vorgesehen, dass die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2014 erfolgt.</p>